Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9557 — Swisscom/AMAG Group/Zürich Insurance Group/autoSense)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 384/07)

1. Am 31. Oktober 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen ([1]).

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Swisscom (Schweiz) AG (im Folgenden „Swisscom", Schweiz), die zur Swisscom AG gehört;

— AMAG Import AG (im Folgenden „AMAG", Schweiz), die zur AMAG Group AG gehört;

— Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (im Folgenden „Zürich", Schweiz), die zur Zurich Insurance Group AG gehört;

— autoSense AG (im Folgenden „autoSense", Schweiz), derzeit kontrolliert von Swisscom und AMAG.

Swisscom, AMAG und Zürich übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über autoSense.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Swisscom: Schweizer Telekommunikationsanbieter;

— AMAG: Schweizer Kraftfahrzeugimporteur und -händler, der auch damit verbundene Dienstleistungen wie Leasing und Wartung erbringt;

— Zürich: Schweizerische diversifizierte Versicherungsgesellschaft, die auf internationalen und lokalen Märkten tätig ist;

— autoSense: Schweizer Anbieter von Produkten und Dienstleistungen im Bereich der vernetzten Fahrzeuge.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.9557 — Swisscom/AMAG Group/Zürich Insurance Group/autoSense

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË